

Haushaltssatzung der Stadt Rietberg für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV.NRW. S. 618), hat der Rat der Stadt Rietberg mit Beschluss vom 29.01.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	88.408.280 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	97.325.760 EUR
abzüglich globaler Minderaufwand (2 % der ordentl. Aufwendungen)	1.901.000 EUR
somit auf	95.424.760 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	79.992.820 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	86.400.850 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	26.559.480 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	38.135.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	25.000.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.710.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme **für Investitionen** erforderlich ist, wird auf 13.000.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 18.525.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 7.016.480 EUR festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **12.000.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 321 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 630 v.H. |

2. Gewerbesteuer auf 422 v.H.

Die Steuersätze dieser Satzung haben lediglich deklaratorische Bedeutung, da der Rat der Stadt Rietberg eine separate Hebesatz-Satzung beschlossen hat (vgl. Vorlage 86/2025, Beschluss v. 15.12.2025).

§ 7

Haushaltssicherungskonzept

entfällt

§ 8

(1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder tarifvertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 Abs. 2 GO nichterheblich.

Als nichterheblich gelten außerdem

- a) Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen, die durch die Verwendung über- oder außerplanmäßiger zweckgebundener Zuwendungen (Zuweisungen, Zuschüsse, Spenden odgl.) entstehen,
- b) Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen bis zu einem Betrag von 30.000 EUR, die entgegen der Veranschlagung nicht als Auszahlung aus der Investitionstätigkeit, sondern als Aufwand – oder umgekehrt – zu verbuchen sind, sofern bei der gegenüberstehenden Position des anderen Teilplans entsprechende Einsparungen erzielt werden.

(2) Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 20.000 EUR überschreiten.